

Statuten

Verein Winterhilfe Zürich

Artikel 1 (Name und Sitz)

- 1 Unter dem Namen Winterhilfe Zürich besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zürich.
- 2 Die Winterhilfe Zürich ist die Kantonalorganisation der Winterhilfe Schweiz. Sie übernimmt die Rechte und Pflichten sowie die Grundsätze und Richtlinien der Winterhilfe Schweiz für ihre Unterstützungstätigkeit.
- 3 Die Winterhilfe Zürich ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 2 (Zweck)

- 1 Entsprechend den Grundsätzen der Winterhilfe Schweiz hilft die Winterhilfe Zürich mit finanziellen Zuwendungen und Sachleistungen, Notsituationen von Einwohnerinnen und Einwohnern mit Wohnsitz im Kanton Zürich zu überbrücken. Daneben vermittelt sie Einzelpersonen und Familien Informationen über weitergehende Hilfsmöglichkeiten sowie Beratung. Sie fördert Institutionen und Projekte, welche das Entstehen von Notlagen verhindern helfen, bzw. zu deren Behebung beitragen.
- 2 Die Winterhilfe Zürich arbeitet mit anderen Hilfswerken und mit öffentlichen Institutionen in sinnvoller Weise zusammen und stimmt dabei ihre Tätigkeit ihnen gegenüber ab.
- 3 Die Winterhilfe Zürich nimmt Bund, Kanton und Gemeinden keine Aufgaben ab, zu deren Erfüllung diese nach Gesetz verpflichtet sind.

Artikel 3 (Mitgliedschaft)

- 1 Die Winterhilfe Zürich besteht aus natürlichen und juristischen Personen sowie öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Institutionen, welche die Zielsetzungen des Vereins Winterhilfe Zürich unterstützen.
- 2 Der Austritt kann aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand, unter Beachtung einer Frist von drei Monaten, auf Ende des Geschäftsjahrs erfolgen.
- 3 Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vereinsvorstand, wenn das Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder dem Ansehen der Winterhilfe Zürich oder der Winterhilfe Schweiz schadet.

Artikel 4 (Organisation)

- 1 Die Organe der Winterhilfe Zürich sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Revisionsstelle
- 2 Die operativen Aufgaben werden durch die Geschäftsstelle geführt.

Artikel 5 (Mitgliederversammlung)

- 1 Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der Winterhilfe Zürich. Sie tagt auf Einladung des Vorstands mindestens einmal jährlich.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Traktanden verlangt.

- 2 Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
 - Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung, Festsetzung des Mitgliederbeitrags und Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle
 - Festlegung der Beiträge an die Kosten der zentral geführten Administration
 - Wahl des Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Revisionsstelle
 - Statutenrevision
 - Auflösung des Vereins
- 3 Im Übrigen fallen der Mitgliederversammlung alle Aufgaben zu, welche nicht ausdrücklich anderen Organen zugewiesen sind.
- 4 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mittels schriftlicher Einladung durch Bekanntgabe der Traktandenliste mindestens 20 Tage vor dem angesetzten Termin. Anträge von Mitgliedern sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- 5 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- 6 Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit kommt der Präsidentin / dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Artikel 6 (Vorstand)

- 1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidium, dem Vizepräsidium und drei bis fünf weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.
- 2 Die Aufgaben des Vorstands sind:
 - Beschluss über die Mittelverwendung
 - Genehmigung des Budgets
 - Genehmigung des Stellenplans
 - Festlegung der Anstellungsbedingungen und der Pflichtenhefte
 - Wahl der Leitung der Geschäftsstelle
 - Erlass eines Geschäftsreglements
 - Erlass eines Finanzreglements
 - Regelung der Finanzkompetenzen und der Zeichnungsberechtigung
 - Führung der laufenden Geschäfte des Vereins soweit nicht die Geschäftsstelle dafür zuständig ist.
 - Vertretung der Winterhilfe Zürich nach aussen
 - Aufnahme neuer Mitglieder
 - Ausschluss von Mitgliedern
- 3 Der Vorstand kann zur Erfüllung von Aufgaben Arbeitsausschüsse sowie externe Personen oder Stellen einsetzen.
- 4 Die Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Mindestens ein Mitglied muss Wohnsitz im Bezirk Zürich haben.
- 5 Die Arbeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich und erfolgt unentgeltlich. Spesen im Zusammenhang mit der Ausübung der Vorstandstätigkeit werden vergütet.
- 6 Die Vorstandsmitglieder sind von der Entrichtung eines Mitgliederbeitrags befreit.

Artikel 7 (Geschäftsstelle)

- 1 Die Geschäftsstelle ist für die operative Abwicklung der Aufgaben sowie die Geschäfts- und Rechnungsführung des Vereins verantwortlich.
- 2 Die Leitung der Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Artikel 8 (Revisionsstelle)

- 1 Als Revisionsstelle ist eine anerkannte Revisionsgesellschaft eingesetzt. Sie prüft die Rechnung des Vereins, erstattet Bericht und Antrag an den Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung.
- 2 Die Wahl der Revisionsstelle erfolgt jährlich.

Artikel 9 (Finanzielles)

- 1 Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Juli bis 30. Juni.
- 2 Die kantonale Geschäftsstelle führt in den einzelnen Bezirken die durch die Winterhilfe Schweiz koordinierte Jahressammlung durch.
- 3 Die in den Bezirken gesammelten Spendengelder und die bestehenden Kapital- und Verkehrskonti sind in der Rechnung bezirksweise auszuweisen und zu verwalten.
- 4 Die für die Hilfstätigkeit in den einzelnen Bezirken zur Verfügung stehenden Mittel werden jährlich im Rahmen des kantonalen Budgets durch den Vorstand festgelegt.
- 5 Die Mittel aus ergänzend in den einzelnen Bezirken durchgeführten lokalen Mittelbeschaffungen oder von Spenden mit bestimmter Zweckbestimmung sind ausschliesslich im betreffenden Bezirk bzw. dem jeweiligen Zweck entsprechend zu verwenden.
- 6 Fonds und Legate der früheren Bezirkskommissionen und der Winterhilfe Stadt Zürich werden in der Jahresrechnung entsprechend bestehender Fondsreglemente und Zweckbestimmungen separat ausgewiesen.
- 7 Vom Bruttoertrag der Jahressammlung werden den Bezirken folgende Beiträge in Abzug gebracht:
 - die von der Delegiertenversammlung der Winterhilfe Schweiz jährlich festgesetzten Beiträge zur Deckung des effektiven Sammelaufwands und zur Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben gemäss Statuten der Winterhilfe Schweiz.
 - die von der Mitgliederversammlung der Winterhilfe Zürich festgesetzten Beiträge an die Kosten der zentral durchgeführten Administration.
 - die effektiven Sammlungskosten des betreffenden Bezirks.

Artikel 10 (Finanzierung der Geschäftsstelle)

- 1 Die Geschäftsstelle wird finanziert durch:
 - die Beiträge der Bezirke der gemäss Artikel 9, Abs. 7 vom Verein durchgeführten Sammlungen
 - den kantonalen Anteil an den von der Winterhilfe Schweiz organisierten Sammelaktionen
 - den Ertrag weiterer im Auftrag des Vereins durchgeführter Sammlungen
 - allfällige für den ganzen Kanton bestimmte Zuwendungen
- 2 Die Mittel der Geschäftsstelle stehen für die Unterstützungstätigkeit gemäss Art. 2, Abs. 1 zur Verfügung.
- 3 Über die Verwendung dieser Mittel beschliesst der Vorstand.

Artikel 11 (Haftung)

- 1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 12 (Statutenänderung und Auflösung)

- 1 Über die Änderung der Statuten und die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder.
- 2 Bei Auflösung des Vereins Winterhilfe Zürich gehen die vorhandenen Aktiven an die Winterhilfe Schweiz über mit der Auflage, sie im Sinne von Art. 2 dieser Statuten im Kanton Zürich zu verwenden.

Artikel 13 (Übergangsbestimmungen)

- 1 Die Mitgliederversammlung hat am 4. Juni 2015 den revidierten Statuten des Vereins Winterhilfe Zürich zugestimmt. Sie treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Zentralvorstand der Winterhilfe Schweiz auf den 1. Juli 2015 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 4. November 2009.

4. Juni 2015

Layoutanpassung Januar 2020